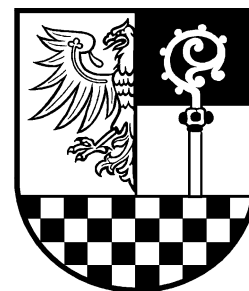


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

27. Jahrgang

Luckenwalde, 11.03.2019

Nr. 9

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Bekanntmachungen des Landkreises | 2 |
| Gewässerschautermine der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming für die Schaubezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16 im Jahr 2019 | 2 |
| Gewässerschautermine der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming für die Schaubezirke der Unteren Wasserbehörde 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16 im Jahr 2019 | 16 |
| Einladung zur 29. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 20.03.2019, um 17:00 Uhr. | 8 |
| Beschlüsse der 30. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 25. Februar 2019 . | 10 |
| Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2019 | 13 |
| Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke..... | 15 |

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Gewässerschautermine der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming für die Schaubezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16 im Jahr 2019**Gewässerschauen an den Gewässern II. Ordnung**

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming führt Gewässerschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen durch.

Nächster Termin: 18. März bis zum 7. Mai 2019

Schaubezirke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16

Gesetzliche Grundlage: §111 des Brandenburgischen Wassergesetzes

18. März 2019 9:00 Uhr Schaubezirk 2

- Gemeinde Großbeeren (mit Ortsteilen Großbeeren, Kleinbeeren, Heinersdorf, Osdorf und Diedersdorf),
- Stadt Ludwigfelde (nur Ludwigfelde anteilig und Ortsteile Genshagen, Groß Schulzendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, und Wietstock),
- Stadt Trebbin (nur Ortsteile Thyrow und Märkisch-Wilmersdorf)
- Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (nur Ortsteile Blankenfelde anteilig, Mahlow anteilig)

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Großbeeren (Saal der alten Molkerei), Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren

20. März 2019 9:00 Uhr Schaubezirk 6

- Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteile Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Felgentreu, Frankenförde, Gottsdorf, Hennickendorf, Kemnitz, Liebätz, Nettgendorf, Märtensmühle, Ruhlsdorf, Woltersdorf anteilig und Zülichendorf)
- Stadt Trebbin (nur Ortsteil Stangenhagen anteilig)

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

21. März 2019 9:00 Uhr Schaubezirk 10

- Stadt Baruth/Mark (nur Ortsteile Baruth/M., Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Kemnitz, Mückendorf, Merzdorf anteilig, Paplitz, Radeland und Schöbendorf)
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteil Lynow anteilig)

Treffpunkt: Sitzungsraum der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

22. März 2019:00 Uhr Schaubezirk 3

- Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (mit den Ortsteilen Blankenfelde, Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf und Mahlow anteilig)
- Gemeinde Rangsdorf (mit den Ortsteilen Rangsdorf, Klein Kienitz und Groß Machnow)
- Stadt Zossen (nur mit den Ortsteilen Glienick anteilig und Zossen anteilig)

Treffpunkt: Sitzungsraum des WAZ, "Haus des Wassers",
Blankenfelde, Glasower Damm 14, 15827 Blankenfelde-Mahlow

25. März 2019:00 Uhr Schaubezirk 5

- Stadt Zossen (mit den Ortsteilen Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf, Lindenbrück und Zossen),
- Gemeinde Am Mellensee (mit den Ortsteilen Gadsdorf, Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Mellensee, Rehagen, Saalow und Sperenberg)

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Am Mellensee, Klausdorf, Zossener Straße 21c,
15838 Am Mellensee

26. März 2019:30 Uhr Schaubezirk 9

- Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteile Dümde, Gottow, Holbeck, Jänickendorf, Lynow anteilig, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneeweide, Stülpe und Woltersdorf anteilig)
- Stadt Baruth (nur Ortsteile Ließen und Horstwalde anteilig), Stadt Luckenwalde (nur Ortsteil Kolzenburg anteilig), Stadt Trebbin (nur Ortsteil Wiesenhagen anteilig)

Treffpunkt: Versammlungsraum der Agrargenossenschaft „Der Märker“, Jänickendorf,
Alte Hauptstraße 76, 14947 Nuthe-Urstromtal

28. März 2019:00 Uhr Schaubezirk 8

- Stadt Jüterbog (mit den Ortsteilen Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder)
- Gemeinde Niedergörsdorf (nur Ortsteil Niedergörsdorf anteilig)
- Stadt Luckenwalde (nur Ortsteil Kolzenburg anteilig)
- Gemeinde Niederer Fläming (nur Ortsteile Borgisdorf anteilig, Hohengörsdorf anteilig, Riesdorf anteilig, Schlenzer anteilig, Sernow anteilig, Werbig anteilig)
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteile Felgentreu anteilig, Stülpe anteilig)

Treffpunkt: Beratungsraum 202, Tiefbauamt der Stadt Jüterbog, Mönchenkirchplatz 1,
14913 Jüterbog

9. April 2019 9:00 Uhr Schaubezirk 4

- Stadt Trebbin (nur Ortsteile Blankensee, Christinendorf, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch-Wilmersdorf anteilig, Schönhagen, Stangenhagen, Trebbin und Wiesenhagen)
- Stadt Ludwigfelde (nur Ortsteile Mietgendorf anteilig, Schiaß anteilig)
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteile Ahrensdorf anteilig, Hennickendorf anteilig, Dobbrikow anteilig, Schöneweide anteilig)
- Gemeinde Am Mellensee (nur Ortsteile Gadsdorf anteilig, Kummersdorf-Alexanderdorf anteilig)
- Stadt Zossen (nur Ortsteil Nunsdorf anteilig)

Treffpunkt: Versammlungsraum des WBV Nuthe-Nieplitz, Großbeuthen, Am Anger 13, 14959 Trebbin

10. April 2019 9:00 Uhr Schaubezirk 12

- Gemeinde Niedergörsdorf (nur Ortsteile Schönefeld anteilig, Danna anteilig, Blönsdorf, Seehausen, Niedergörsdorf anteilig, Oehna anteilig, Langenlipsdorf anteilig und Zellendorf anteilig)

Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf

17. April 2018 8:00 Uhr Schaubezirk 14 und 15

- Gemeinde Niederer Fläming (nur Ortsteile Gräfendorf anteilig, Bärwalde, Herbersdorf, Hohenseefeld, Körbitz, Kossin, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Rinow, Schlenzer, Sernow anteilig, Waltersdorf, Weißen, Welsickendorf anteilig und Wiepersdorf)
- Gemeinde Niedergörsdorf (nur Ortsteil Zellendorf anteilig)
- Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteil Stülpe anteilig)
- Gemeinde Ihlow (nur Ortsteil Mehlsdorf anteilig)
- Stadt Dahme/Mark (nur Ortsteile Dahme anteilig, Kemnitz anteilig, Hohenseefeld anteilig, Niendorf und Schöna, Niebendorf-Heinsdorf anteilig und Wahlsdorf anteilig)
- Stadt Baruth (nur Ortsteile Ließen anteilig und Petkus anteilig)
- Gemeinde Ihlow (nur Ortsteile Bollensdorf, Niendorf, Mehlsdorf anteilig, Ihlow)

Treffpunkt: Sitzungssaal im Rathaus Dahme, Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark

30. April 2019 9:00 Uhr Schaubezirk 1

- Stadt Ludwigfelde (Ludwigfelde anteilig, nur Ortsteile Ahrensdorf, Gröben, Jütchendorf, Mietgendorf anteilig, Schiaß anteilig und Siethen)
- Stadt Trebbin (nur Ortsteile Großbeuthen anteilig, Glau anteilig)
- Gemeinde Großbeeren (Großbeeren anteilig, Ortsteil Osdorf anteilig)

Treffpunkt: Versammlungsraum des WBV Nuthe-Nieplitz, Großbeuthen, Am Anger 13,
14959 Trebbin

7. Mai 2019 9:00 Uhr Schaubezirk 16

- Stadt Baruth (nur Ortsteile Dornswalde anteilig, Klasdorf anteilig, Groß Ziescht anteilig, Merzdorf anteilig, Petkus anteilig)
- Stadt Dahme/Mark (nur Ortsteile Altsorgefeld, Buckow, Dahme/Mark anteilig, Gebersdorf, Liepe, Niebendorf-Heinsdorf anteilig, Rosenthal, Kemnitz anteilig, Wahlsdorf anteilig, Schöna-Kolpien anteilig, Schwebendorf, Zagelsdorf, Sieb)
- Gemeinde Dahmetal (mit den Ortsteilen Görzdorf, Prenschorf; Liebsdorf, Liedekahle und Wildau-Wentdorf)
- Gemeinde Ihlow (nur Ortsteile Illmersdorf, Ihlow anteilig, Rietdorf)
- Gemeinde Niederer Fläming (nur Ortsteil Hohenseefeld anteilig)

Treffpunkt: Sitzungssaal im Rathaus Dahme, Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark

Die Gewässerschauen dienen der Feststellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kontrolle von erlaubten Nutzungen am Gewässer.

Eingeladen sind Eigentümer und Anlieger von Gewässern, Inhaber von Nutzungsrechten an Gewässern, die Fischereiausübungsberechtigten sowie Vertreter der in § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz genannten Behörden.

Insgesamt wurden für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming 18 Schaubezirke gebildet.

Eine Kartendarstellung mit der genauen Lage und Abgrenzung der Schaubezirke ist auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/umwelt/gewaesser/gewaesserschau.php>

Mit der Bekanntgabe des aufgeführten Zeitplanes für die Gewässerschauen in den Schaubezirken der Unteren Wasserbehörde 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16 wird Ihnen gemäß § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung im Rahmen der Gewässerschauen gegeben.

Für die Gewässerschauen in den Schaubezirken 7, 11, 13, 17 und 18 erfolgt eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

gez. Strahl
Sachgebietsleiter

Gewässerschautermine der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming für die Schaubezirke der Unteren Wasserbehörde 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 16 im Jahr 2019**Gewässerschauen an den Gewässern I. Ordnung**

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming führt Gewässerschauen an den Gewässern I. Ordnung und deren Anlagen durch.

Nächste Termine: 22. Mai bis und 5. Juni 2019

Schaubezirke: 17 und 18

Gesetzliche Grundlage: §111 des Brandenburgischen Wassergesetzes

22. Mai 2019 09:00 Uhr Schaubezirk 17

- Nuthe mit Königsgraben Luckenwalde und
- Nieplitz mit Blankensee, Grössinsee und Schiaßer See

Treffpunkt: Haupteingang der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

5. Juni 2019 10:00 Uhr Schaubezirk 18

- Nottekanal mit Mellensee und
- Gallunkanal mit Motzener See (Anteil im Landkreis TF)

Treffpunkt: Fischhof am Mellensee, Schwarzer Weg 4, 15838 Am Mellensee

Bitte bringen Sie geeignete Kleidung und Schuhwerk mit. Die erforderlichen Fahrten sind durch die Teilnehmer selbst abzusichern.

Die Gewässerschauen dienen der Feststellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kontrolle von erlaubten Nutzungen am Gewässer.

Eingeladen sind Eigentümer und Anlieger von Gewässern, Inhaber von Nutzungsrechten an Gewässern, die Fischereiausübungsberechtigten sowie Vertreter der in § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz genannten Behörden.

Insgesamt wurden für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming 18 Schaubezirke gebildet.

Eine Kartendarstellung mit der genauen Lage und Abgrenzung der Schaubezirke ist auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/umwelt/gewaesser/gewaesserschau.php>

Mit der Bekanntgabe des aufgeführten Zeitplanes für die Gewässerschauen in den Schaubezirken der Unteren Wasserbehörde 17 und 18 wird Ihnen gemäß § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung im Rahmen der Gewässerschauen gegeben.

Für die Gewässerschauen in den Schaubezirken 1 bis 16 erfolgen gesonderte öffentliche Bekanntmachungen.

gez. Strahl
Sachgebietsleiter

Einladung zur 29. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 20.03.2019, um 17:00 Uhr.

Die Sitzung findet im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde statt.

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilung der Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.01.2019
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Vorstellung des Films zum Modellprojekt "Grenzüberschreitende Jugendmobilität"
- 8 Informationsvorlage
- 8.1 Einheitliche Leistungsbeschreibungen für die ambulanten sowie der teil- und stationären Hilfen zur Erziehung sowie auch für die Leistungserbringung gemeinsamer Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder 5-3801/19-II
- 9 Beschlussvorlagen
- 9.1 Aktualisierung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2019 5-3797/19-II
- 9.2 Einvernehmensherstellung mit der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Brandenburg ab 01.01.2019 5-3800/19-II
- 9.3 Einvernehmensherstellung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow und in Tagespflegestellen ab 01.01.2011 bis 31.12.2018 5-3805/19-II
- 9.4 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum ab 01.01.2019 5-3799/19-II
- 9.5 Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 5-3768/19-KT

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung
vom 30.01.2019

Luckenwalde, 06.03.2019

Hartfelder
Die Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 4 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit §§ 131, 44 Abs. 3, 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 8. März 2019

Kornelia Wehlan
Landrätin

**Beschlüsse der 30. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom
25. Februar 2019****Öffentlicher Teil:*****Vorlagennummer: 5-3703/18-KT/2***

1. Der Kreistag Teltow-Fläming spricht sich für die unentgeltliche Schülerbeförderung aus. Der verfassungsrechtlich verbrieft, unentgeltliche Schulbesuch darf nicht eingeschränkt werden. Zwischen Bund, Land und kommunaler Ebene bedarf es dazu Finanzierungsregelungen, um den Grundsatz der unentgeltlichen Schülerbeförderung nicht von der Kassenlage abhängig zu machen. Die Unterfinanzierung des gesamten öffentlichen Verkehrs trifft den ländlichen Raum im besonderen Maß. Die Schülerbeförderung ist im ländlichen Raum das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs und daher wichtige Grundlage für die Aufrechterhaltung der ÖPNV-Angebote im Landkreis. Insofern sehen wir den Grundsatz der Chancengleichheit in der Bildung mit der aktuellen Praxis verletzt. Dazu tragen nicht nur die unterschiedlichen Herangehensweisen bei der Bemessung der zumutbaren Schulwege entsprechend der jeweiligen Altersgruppe bei, sondern es wirken auch die größeren Belastungen im ländlichen Raum zur Erreichbarkeit von weiterführenden Schulen, wie beispielsweise Gymnasien.
2. Die Landrätin wird gebeten, dem Kreistag eine Machbarkeitsstudie vorzulegen. Diese soll u.a. beinhalten: belastbare Schülerdaten, das Zeitregime für die Schulen nach VV Unterrichtsorganisation, Änderungen beim Haltestellennetz, der Fahrplangestaltung sowie der Verkehrsinfrastruktur, die eventuell notwendige Beschaffung von Fahrzeugen sowie die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen bezogen auf mehrere mögliche Varianten der Reduzierung der Mindestentfernungen. Die Machbarkeitsstudie ist dem HFA sowie dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport vorab vorzulegen. In die Prüfung soll auch eine Härtefallvariante eingeschlossen sein zur Benennung konkreter Kriterien für die in § 5 der Richtlinie über die Schülerbeförderung aufgeführte Begrifflichkeit „kürzester verkehrsblicher Schulweg.“
3. Die mit der Machbarkeitsstudie verbundenen Kosten sollen aus den Minderaufwendungen bei den Personalkosten genommen werden. Wie die Verwaltungsleitung am 28.1.2019 den HFA informierte, verringerte sich nach Einbringung des Haushaltes 2019 am 10. Dezember 2018 der Personalkostenaufwand um ca. 700.000 Euro.

Vorlagennummer: 5-3718/18-I

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2019 mit Einzahlungen in Höhe von 7.749.390 Euro und Auszahlungen in Höhe von 10.920.990 Euro.

Vorlagennummer: 5-3753/19-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Zossen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2019 an und lehnt die Einwendungen ab.

Vorlagennummer: 5-3754/19-KT

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung zu den Einwendungen der Stadt Jüterbog gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming 2019 an und lehnt die Einwendungen ab.

Vorlagennummer: 5-3773/19-LR

Der Kreistag fordert die Landesregierung auf, für die Aufgaben der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) im Zusammenhang mit dem Luftverkehrskonzept des Landes Brandenburg die entsprechenden Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Vorlagennummer: 5-3757/19-II/1

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2019 des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-3713/18-I

Der Kreistag beschließt den vom Kämmerer am 10. Dezember 2018 aufgestellten und von der Landrätin am 10. Dezember 2018 festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung 2019 einschließlich der Änderungen zur Beschlussvorlage Nr. 5-3713/18-I vom 11. Februar 2019.

Vorlagennummer: 5-3774/19-KT

Der Kreistag beschließt Herrn Ronald Rahneberg für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-3711/18-KT

Der Kreistag beschloss der Petition „Online-Beständeübersichten des Kreisarchivs und Online-Findbücher des Kreisarchivs“ nicht zu entsprechen.

Vorlagennummer: 5-3732/18-LR/1

1. Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke.
2. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Verwendung der MBS-Ausschüttungsmittel zu prüfen.
3. Die Landrätin wird beauftragt, vor Beschlussfassung des Kreisausschusses die Vorlage zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke den Fachausschüssen zuzuleiten und unmittelbar nach Beschlussfassung über die Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke den Kreistag zu unterrichten.

Vorlagennummer: 5-3758/19-II/1

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2018 bis 2020.

Vorlagennummer: 5-3785/19-II

Der Kreistag beschließt die Zweite Änderung der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Teltow-Fläming mit dem Ziel, dass Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel als 4. Kooperationspartner in die Kooperationsvereinbarung aufzunehmen.

Nicht öffentlicher Teil:***Vorlagennummer: 5-3780/19-I***

Der Kreistag beschließt die Baumaßnahme Ergänzungsneubau/Schaffung Barrierefreiheit am Fontane-Gymnasium in Rangsdorf an die Firma SBL Stadtbau Lausitz GmbH zu vergeben.

Vorlagennummer: 5-3781/19-I

Der Kreistag beschließt den Zuschlag für die Dachsanierungsarbeiten an der Sporthalle am Fontane-Gymnasium Rangsdorf an die Firma Fehrbelliner Dachbau Horn GmbH zu erteilen.

Vorlagennummer: 5-3760/19-II

Der Kreistag beschließt die Dolmetscherleistungen im Bereich des Jugendamtes an die Sprach- und Airport Service GmbH in Schönefeld und an den Dolmetscherdienst Berlin-Brandenburg, in Schönefeld, zu vergeben.

Vorlagennummer: 5-3789/19-LR

Der Kreistag beschloss die Beförderung einer Beamtin.

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des §131 i.V. mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 25.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 298.446.630 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 298.596.460 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |

2. im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 300.701.320 € |
| Auszahlungen auf | 304.846.790 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 292.951.930 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 290.336.770 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 7.749.390 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 10.920.990 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 3.589.03 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a. für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen 300.000 €.
 - b. für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt.
 - c. für die Tilgung von Krediten 25.000 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 €
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 €
festgesetzt.

Luckenwalde, 25.02.2019

Wehlan
Landrätin

In die Haushaltssatzung 2019 kann in der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Zimmer C5-0-13, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Luckenwalde, 4. März 2019

Wehlan
Landrätin

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke**1 Allgemeine Grundsätze**

Die Mittel, die dem Landkreis Teltow-Fläming als Mitglied des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam aus dem Jahresüberschuss nach § 27 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes zufließen, verwendet er nach Maßgabe dieser Richtlinie für gemeinnützige Zwecke. Der Landkreis Teltow-Fläming kann den Betrag unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden oder einer im Sinne des Steuerrechts gemeinnützigen Körperschaft zuwenden. Kommunale Pflichtaufgaben sind von einer Zuwendung ausgeschlossen. Zuwendungen an Privatpersonen und Parteien sind nach dieser Richtlinie nicht möglich. Der Landkreis gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und dem Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg). Die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, VVG-LHO) sind entsprechend anzuwenden. Es gelten ebenfalls die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Eine Entscheidung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Aus einer Gewährung von Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

2 Antragsverfahren**2.1 Einhaltung des Datenschutzes**

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden personenbezogene Daten an die zuständigen Gremien übermittelt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach Artikel 13 und 14 EU-DSGVO ist dem Zuwendungsantrag beizulegen.

2.2 Form und Frist der Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 15. März für Maßnahmen im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 15. September für Maßnahmen im ersten Halbjahr des Folgejahres schriftlich an den

*Landkreis Teltow-Fläming
Büro der Landrätin
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde*

zu richten.

Bei den Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen. Anträge, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden aus diesem Grunde abgelehnt.

Für die Beantragung sind die vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden, die in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar sind.

2.3 Antragsunterlagen

Bis zum jeweiligen Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen (Ausnahme: Nachweis der Durchfinanzierung) vorliegen:

- Ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Kostenangebote/Kostenvoranschläge (wenn Anschaffungen, Investitionen etc. ab einer Gesamthöhe von 5.000,00 € geplant sind)
- zurzeit gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- zurzeit gültige Satzung des Vereins
- gültiger Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer (auf aktuelles Datum achten)

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, die auf dem Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming durchgeführt werden.
- Zuwendungsfähig sind nur Maßnahmen, bei deren Durchführung eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleistet ist.
- Eigenmittel sind in die Maßnahme grundsätzlich einzubringen und nachzuweisen. Insbesondere bei größeren Maßnahmen sind neben den Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen.
- Vor Beschlussfassung des Kreisausschusses bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen sind in der Regel von der Zuwendung ausgeschlossen.
- Maßnahmen, die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder Ähnlichem haben, können nur gefördert werden, soweit diese der steuerlichen Gemeinnützigkeit i. S. d. § 27 Absatz 5 BbgSpkG und des § 52 AO i. V. m. Abschnitt 43 AEAO entsprechen.
- Maßnahmen müssen dem Leitbild des Landkreises Teltow-Fläming entsprechen. Andernfalls werden sie abgelehnt.
- Reparaturen im Rahmen der laufenden Unterhaltung von Gebäuden sowie die Aufwendungen für Grunderwerb, Mieten, Pachten oder andere aus bereits bestehenden Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.5 Art und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Die Gesamtsumme der zur Verfügung stehenden Mittel wird am 31.08. eines laufenden Jahres festgestellt.
- Grundsätzlich werden die Zuwendungen als Zuschuss mit der Finanzierungsart Teilfinanzierung (Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung) gewährt.

Folgende Ausgaben werden generell für zuwendungsfähig erklärt:

- Leihgebühren
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit wie Plakate, Flyer, sonstige Werbungskosten

- Organisationskosten wie medizinische Versorgung, Versicherung, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Gutachten, Eintrittsgelder, Benutzungsgebühren
- Kosten für Auszeichnungen wie Urkunden, Medaillen, Pokale
- Fahrtkosten nach § 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Investitionskosten für bauliche Anlagen, Erst- oder Ersatzbeschaffungen (Sachmittel)
- Projektbezogene Personalkosten wie Personalnebenkosten, Honorare, Kampf-/Schiedsrichter, Helferkosten

Die Ausgaben müssen in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und einzeln abgrenzbar sein.

Die Mindestförderung einer Maßnahme durch den Landkreis Teltow-Fläming beträgt 400 € (Bagatellgrenze).

3 Bewilligung der Zuwendung

- Die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming nimmt die Anträge entgegen.
- Jede Veränderung zu den in den Antragsunterlagen getätigten Angaben, die Einfluss auf das Erreichen des Zuwendungszweckes oder auf die Zuwendungshöhe haben könnte, ist umgehend dem Landkreis mitzuteilen.
- Das jeweils zuständige Fachamt bewertet die Anträge auf deren Zuwendungsfähigkeit.
- Die Landrätin übermittelt dem Kreisausschuss eine Entscheidungsempfehlung.
- Der Kreisausschuss entscheidet nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Beachtung des sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach pflichtgemäßen Ermessen.
- Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses erhält der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin einen Zuwendungsbescheid vom Landkreis Teltow-Fläming, der Art, Höhe und Umfang der Zuwendung festlegt.
- Die Bewilligung einer Zuwendung kann mit Auflagen verbunden sein.
- Die Ablehnung von Zuwendungsanträgen wird nicht begründet.

4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- Zur Auszahlung der Zuwendung ist das Formular „Mittelabforderung“ einzureichen, das in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar ist.
- Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden (alsbaldige Verwendung) nach Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- Abweichend von der Regelung nach Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit dem Formular „Verwendungsnachweis“, das in der Kreisverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.teltow-flaeming.de abrufbar ist, ohne Vorlage von Belegen nach Nr. 6 ANBest-P nachzuweisen.

- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive einer Belegliste nach Nr. 6.2 ANBest-P.
- Es gelten für Erstattungsansprüche der Zuwendung und deren Verzinsung die Regelungen nach Nr. 8 ANBest-P.
- Macht der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist der Landkreis berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können vom Landkreis ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nachfolgende Anträge sind von der Bewilligung so lange ausgeschlossen, bis der Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Nicht benötigte sowie nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

5 Übergangsregelung

Für Anträge, die bis zum 15. März 2019 gestellt werden, sind die Ziffern 3.1 und 3.2 der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 1. Januar 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 16. September 2014) weiter anzuwenden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der nach der Unterzeichnung durch die Landrätin/dem Landrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Luckenwalde, 26. Februar 2019

Wehlan